OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603299/2/Wim/AK

Datum:
Linz, 16. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des S H B, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. August 2019, GZ: BHPE/9191100000031/19, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 37a iVm § 14 Abs. 8 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 9 Stunden sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 26.04.2019, 15:40 Uhr
Ort: X, X, X und Parkplatz vor dem Haus X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,28 mg/l gelenkt, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0.25 mg/l beträgt.“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da sich bereits aus diesem ergibt, dass der Beschwerde stattzugeben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

In der Wohnung des Beschwerdeführers wurde am 26. April 2019 um 16.00 Uhr von Beamten der Polizeiinspektion X eine Alkoholkontrolle durchgeführt, bei welcher eine Alkoholisierung von 0,28 mg/l Atemluft gemessen wurde, das entspricht einem Blutalkoholgehalt von 0,56 Promille. Die Tatzeit des letzten Lenkens um 15.40 Uhr wurde von einem anonymen Anzeiger angegeben. Ob dies tatsächlich stimmt, konnte im Rahmen der Kontrolle nicht überprüft werden. Vom Beschwerdeführer wurde angegeben, dass er in etwa vor zwei Stunden mit seinem Fahrzeug nach Hause gekommen sei und er in der Folge einen Nachtrunk getätigt habe. Dieser wurde durch aufgefundene Bierflaschen bestätigt.

Eine von der Behörde bei der Amtsärztin beauftragte Rückrechnung des gemessenen Alkoholgehaltes abzüglich des Nachtrunkes auf den Zeitpunkt des Abstellens

des Fahrzeuges zwei Stunden vor der Alkoholtestung ergab Alkoholisierungsgrade je nach Art der Annahmen zwischen 0,284 und 0,401 Promille.

Nach Gewährung eines Parteiengehörs über diese Alkoholberechnung wurde schließlich von der belangten Behörde das gegenständliche Straferkenntnis erlassen, in dem dem Beschwerdeführer der direkt bei der Messung erfasste Alkoholwert vorgeworfen wurde und als Tatzeit die Angaben der anonymen Anzeige. Der Beschwerdeführer hat auf das Parteiengehör keine Reaktion gezeigt.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem gegenständlichen Verfahrensakt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die rückgerechneten Alkoholwerte ergeben alle einen Promillewert von unter 0,5 Promille und liegen damit unterhalb der Strafbarkeit. Im Verfahren haben sich auch keinerlei Hinweise ergeben, wonach der Fahrzeuglenker das Fahrzeug erst später bzw. erst kurz vor der Messung abgestellt haben soll.

Auch eine Rücksprache bei der Sachbearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Perg hat nach nochmaliger Prüfung des Aktes ergeben, dass hier offenbar irrtümlich von einer Strafbarkeit ausgegangen wurde.

Da diese in objektiver Hinsicht nicht vorliegt, war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer